

Bekanntmachung der Gemeinde Peenemünde zur Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde

i.V.m. Bebauungsplan Nr. 13 „Photovoltaik- Freiflächenanlagen auf dem Aschespülfeld“
westlich vom Kölpiensee

1.

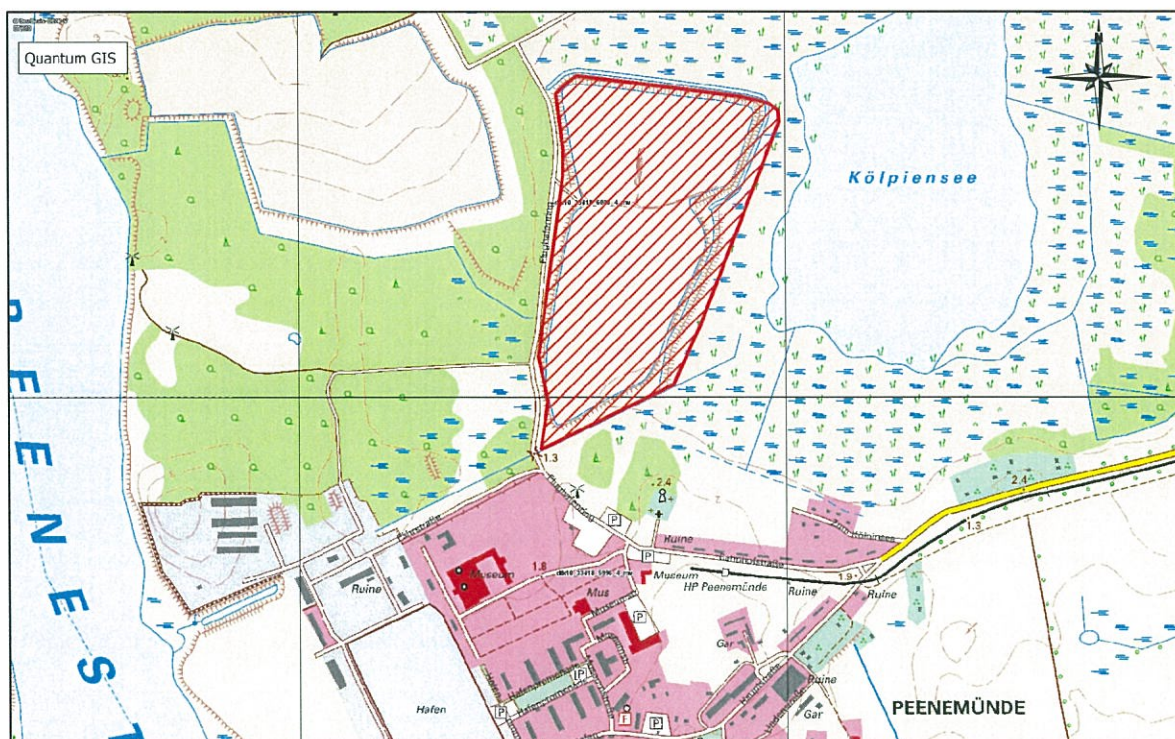
Die Gemeindevertretung Peenemünde hat in der öffentlichen Sitzung am 23.02.2017 die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde beschlossen.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde umfasst das im beigefügten Auszug aus dem Messtischblatt gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung	Peenemünde
Flur	2
Flurstücke	9/3, 10/1, 11/1 und 12/1
Flur	3
Flurstücke	3/1, 6/2 und 7/1
Flur	4
Flurstück	1/18
Fläche	rd. 23,66 ha

Das Planänderungsgebiet befindet sich nördlich der Ortslage Peenemünde und östlich der Straße Flughafenring.

Es handelt sich um das Gelände der ehemaligen Aschedeponie des Kraftwerks Peenemünde.



2.

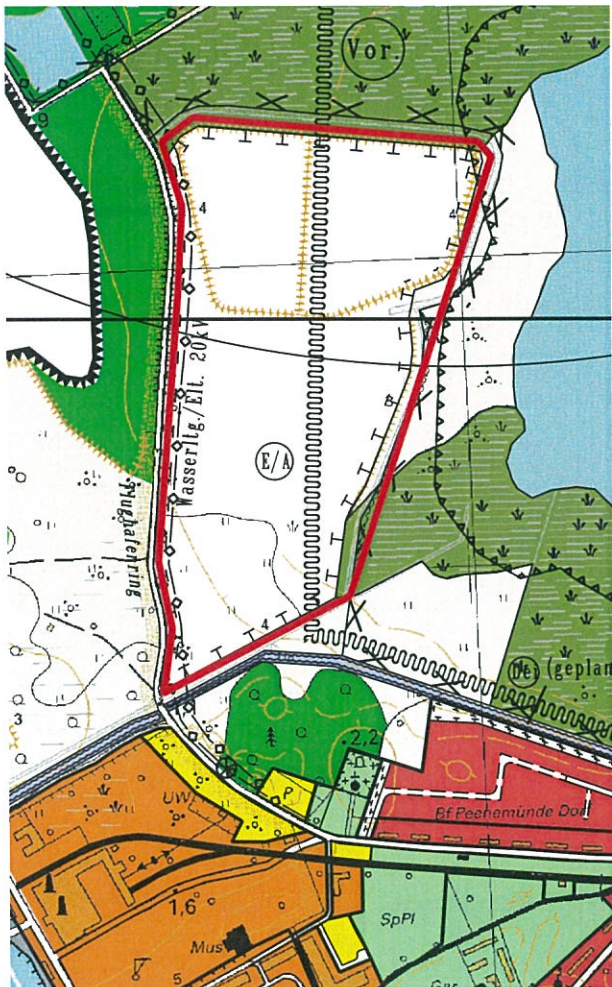
Anlass, Ziel und Zweck der Planaufstellung

Bisherige Nutzungsart der Flächen im wirksamen Flächennutzungsplan:

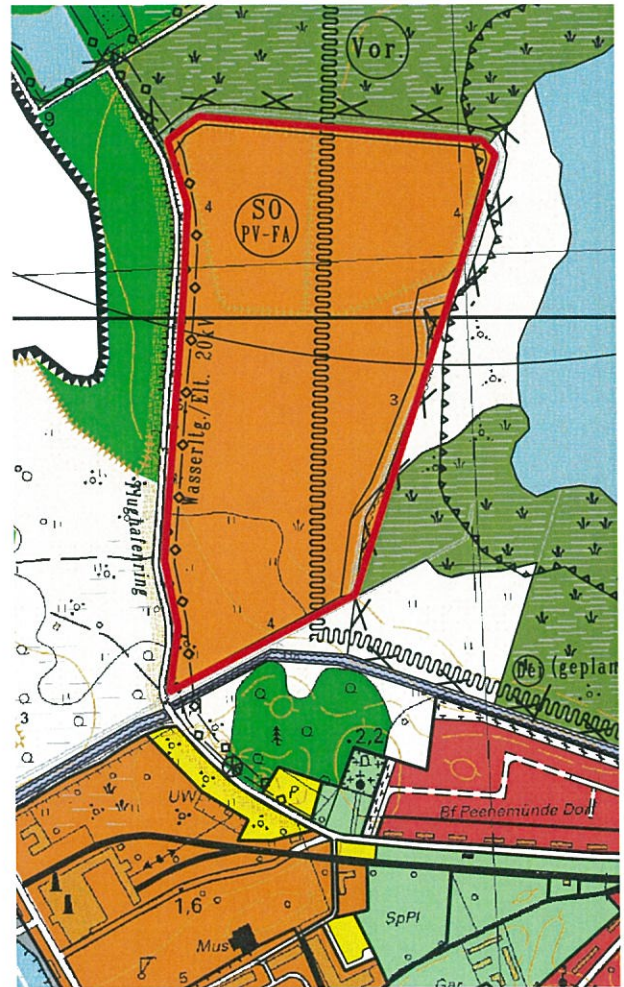
Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Zweckbestimmung Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 5 (2) 10 BauGB, untergeordnet sind Wiesen- und Schilfflächen ausgewiesen

Geplante Nutzungsart in der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß § 11 (2) BauNVO (SO PV-FA)



derzeitige Ausweisung lt. FNP



gepl. Ausweisung lt. 6. Änderung FNP

Begründung der Planaufstellung:

Eigentümer der Grundstücke im Planänderungsgebiet ist die DPG Deponiegesellschaft mbH Peenemünde. Sie führt die Profilierung und Rekultivierung der ehemaligen Aschedeponie durch, die in vier Polder aufgeteilt ist.

Die Wattner SunAsset Solarkraftwerk 068 GmbH & Co. KG, Maximilianstraße 6, 50668 Köln, ist Projektentwickler im Bereich erneuerbare Energien und beabsichtigt im Plangebiet Photovoltaik - Freiflächenanlagen zu errichten. Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Umsetzung des von der Bundesregierung verabschiedeten Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien.

Von der Gesamtfläche von 23,66 ha sollen auf rd. 16 ha PV-Freiflächenanlagen errichtet werden. Die verbleibenden Flächen werden als Verkehrsflächen und Flächen für Kompensationsmaßnahmen benötigt.

Die PV - Freiflächenanlagen werden auf eine Gesamtleistung von mindestens 10 MW ausgelegt.

3.

Umweltprüfung

Die Planänderung wird nach § 2 ff BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Im Rahmen einer integrierten Umweltprüfung sind die mit der Ausweisung des Sondergebietes zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu untersuchen und zu bewerten.

Der östliche Bereich des Planänderungsgebietes berührt in einer Breite von ca. 45 m die Schutzgebietskulisse des FFH-Gebietes „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasund und Nordspitze Usedom“ (DE 1747-301). Es handelt sich hierbei um Flächen, die der Kompensation dienen und von der Anlage mit Photovoltaik- Modulen ausgenommen sind. Aufgrund der teilweisen Lage des Planvorhabens im FFH-Gebiet ist im Rahmen einer FFH- Vorprüfung zu klären, ob die Ausweisung eines Sonstiges Sondergebietes mit Zweckbestimmung Photovoltaik- Freiflächenanlagen erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des FFH- Gebietes zur Folge hat.

Das gesamte Planänderungsgebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“. Dieses macht die Beantragung einer Ausnahme vom Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

4.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Vorstellung mit Darlegungen zu Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planänderung erfolgen.

5.

Kostentragung

Die Kosten für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sind durch den Projektentwickler zu tragen. Dieser hat für die Aufstellung der 5. Änderung des

Flächennutzungsplanes bereits einen Architektenvertrag mit einem Planungsbüro abgeschlossen.

6.

Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Peenemünde, den 09.03.2017



Barthelmes
Bürgermeister

Siegel



Anlage
Übersichtsplan

Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage www.amtusedomnord.de veröffentlicht.

Die Bekanntmachung erfolgte am 27.03.2017 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 27.03.2017 **im Auftrag** 

